_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Alterssicherung der Landwirte

Abteilung 10. Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 09.12.1997

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 26.05.1998

3. Instanz

Datum 02.12.1999

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. Mai 1998 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat die au̸ergerichtlichen Kosten des Klägers fþr das Revisionsverfahren zu erstatten.

Gründe:

Der Rechtsstreit betrifft den Anspruch des Klägers auf Produktionsaufgaberente (PAR) fýr den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995.

Die beklagte landwirtschaftliche Alterskasse bewilligte mit Bescheid vom 31. MĤrz 1993 auf den vom KlĤger im September 1992 gestellten Antrag eine PAR nach den Bestimmungen des Gesetzes zur FĶrderung der Einstellung der landwirtschaftlichen ErwerbstĤtigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBI I 233) ab 1. September 1992 in wechselnder HĶhe unter Anrechnung von Arbeitsentgelt bzw Arbeitslosengeld (Alg). Für das Jahr 1994 nahm die Beklagte mit Bescheid vom 17. März 1994 eine Berechnung in der Weise vor, daÃ□ sie ab 1. Januar 1994 das zeitgleich erzielte, um den Freibetrag geminderte Arbeitsentgelt (2.831,14 DM

monatlich) zu 60 vH anrechnete, welches der Kläger im Rahmen einer vom 20. Dezember 1993 bis 19. Dezember 1994 durchgefÃ⅓hrten ArbeitsbeschaffungsmaÃ□nahme verdiente; hierdurch kam die PAR vollständig zum Ruhen. Ab dem 20. Dezember 1994 bezog der Kläger Alg in Höhe von 298,80 DM wöchentlich bis zum 20. Juni 1995, unter dessen Anrechnung ihm ab 1. Januar 1995 PAR in Höhe von 812,94 DM (netto) monatlich gezahlt wurde. Ab dem 1. Juli 1995 bezog der Kläger â□□ bis zum Jahresende 1995 â□□ ungekÃ⅓rzte PAR in Höhe von 860,02 DM. Mit Bescheid vom 16. Oktober 1995 gewährte ihm die Landesversicherungsanstalt (LVA) Hannover rÃ⅓ckwirkend ab dem 1. März 1995 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 1.078,78 DM, ab dem 1. Juli 1995 in Höhe von 1.084,18 DM monatlich (jeweils brutto).

Mit Bescheid vom 6. Juni 1996 hob die Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 31. MĤrz 1993 fÃ⅓r die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995 â∏ aufgrund einer Neuberechnung unter Anrechnung des im Jahre 1994 erzielten Einkommens â∏ auf und forderte Ã⅓berzahlte PAR in Höhe von 860,02 DM zurÃ⅓ck. Widerspruch und Klage blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 4. November 1996; Urteil des Sozialgerichts (SG) Aurich vom 9. Dezember 1997).

Auf die Berufung des KIĤgers hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen mit Urteil vom 26. Mai 1998 den Neuberechnungsbescheid vom 6. Juni 1996 aufgehoben. Es hat das Vorliegen einer wesentlichen ̸nderung iS des § 48 Abs 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Verwaltungsverfahren â□□ (SGB X) verneint. Auf das im Jahre 1994 durchschnittlich monatlich bezogene Arbeitsentgelt dürfe nicht abgestellt werden, da dieses bei ErlaÃ∏ des maÃ∏geblichen Bewilligungsbescheides vom 17. Februar 1995 bereits bekannt gewesen sei und hätte berücksichtigt werden können. Aufgrund der Rentenanpassungsmitteilung 1995 habe der KlĤger kein Einkommen erzielt, das zu Wegfall oder Minderung des PAR-Anspruchs führe. Die Rentenbewilligung ab 1. März 1995 habe die Beklagte nicht dazu führen dürfen â∏ wie hier in Anwendung der GrundsÄxtze im Rundschreiben Nr 28/95 des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen vom 1. Februar 1995 geschehen â∏ auf das Vorjahreseinkommen (hier: 1994) gemäÃ∏ <u>§ 8 Abs 2 Satz 1 FELEG</u> zurļckzugreifen. Vielmehr habe der KlĤger entsprechend der allgemeinen Verwaltungspraxis der Beklagten einen (auf Gleichbehandlung gestützten) Anspruch darauf, bei der Einkommensanrechnung auf die von Juli bis Dezember 1995 gewährte PAR gemäÃ∏ <u>§ 8 Abs 2 Satz 2 FELEG</u> das aktuelle, zeitgleich erzielte Einkommen des Jahres 1995 anzurechnen. Die wÄxhrend dieses Zeitraums gezahlte Erwerbsunfähigkeitsrente habe den maÃ∏geblichen Freibetrag von 1.218,- DM unterschritten, weshalb für eine Aufhebung der Rentenanpassungsmitteilung zum 1. Juli 1995 kein Raum sei.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. Im vorliegenden Streitzeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995 seien die Vorschriften des FELEG idF des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 (vor Inkrafttreten des Ã□nderungsgesetzes zum ASRG 1995 (ASRG-Ã□ndG)) anzuwenden. Einkommensänderungen beim Zusammentreffen von PAR wie hier mit Erwerbsunfähigkeitsrente nach Wegfall von Alg im Laufe des Jahres 1995 seien

nach § 8 Abs 3 FELEG erst vom Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung zum 1. Juli 1996 zu berücksichtigen. Zum 1. Juli 1995 habe indessen gemäÃ∏ § 22 Abs 1 iVm § 8 FELEG eine Neufeststellung auf der Grundlage des 1994 erzielten Einkommens (§ 8 Abs 2 Satz 1 FELEG) erfolgen mÃ⅓ssen. Seit 1. Januar 1996 erhalte der Kläger auf der Grundlage des § 8 Abs 3 FELEG idF des ASRG-Ã∏ndG eine ungekÃ⅓rzte PAR.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. Mai 1998 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 9. Dezember 1997 zurückzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zur \tilde{A}^{1} /4ckzuverweisen.

Der KlAxger beantragt,

die Revision zurĽckzuweisen.

Ш

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

Im Ergebnis hat das LSG zu Recht entschieden, daà die PAR des Klägers in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 1995 unter Anrechnung der in diesem Zeitraum tatsächlich bezogenen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und nicht unter Anrechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens des Jahres 1994 festzustellen ist.

Ein entsprechender Rechtsanspruch ergibt sich aus dem übergangsrechtlich in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1996 weiterhin anwendbaren § 8 Satz 1 und 2 FELEG vom 21. Februar 1989 (BGBI I 233) idF der Ã \Box nderung des Satzes 1 durch Art 3 des Gesetzes vom 27. September 1990 (BGBI I 2110). Danach ruht der Grundbetrag der PAR bei Zusammentreffen mit Einkommen des LeistungsempfĤngers in HÃ \P he von 60 vH des Betrages, um den das durchschnittliche monatliche Einkommen 30 vH der monatlichen BezugsgrÃ \P Ã \Box e (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch â \Box Gemeinsame Vorschriften fÃ \Box 4r die Sozialversicherung â \Box GGB IV)) Ã \Box 4berschreitet (Satz 1). Der Anspruch ruht insoweit vom Beginn des Monats an, in dem der Freibetrag Ã \Box 4berschritten wird (Satz 2). Umgekehrt bedeutet dies, da \Box 6 eine PAR, die wegen der Anrechnung von Einkommen ganz oder teilweise ruht, vom Beginn des Monats einer dauerhaften Einkommens \Box 8 anzurechnenden Einkommens auch der sog \Box 9 Ruhensbetrag \Box 9 der PAR verringert (\Box 8 48 SGB X).

Eine beachtliche Verringerung des monatlichen Einkommens des Klägers ist ab Monat Juli 1995 eingetreten. Zwar hat die LVA Hannover dem Kläger die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bereits rückwirkend ab 1. März 1995 bewilligt, doch bezog der Kläger im Jahre 1995 bis einschlieÃ□lich Juni noch Alg in Höhe von wöchentlich 298,80 DM. Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 1995 ist ein weiterer wirtschaftlicher Dauerzustand eingetreten; dieser Sach- und Rechtslage entspricht das Berufungsurteil, soweit hiermit die Beklagte unter Aufhebung des Neuberechnungsbescheides im Ergebnis zur Fortzahlung der ungekürzten PAR verpflichtet wurde. Da die Erwerbsunfähigkeitsrente die Freibetragsgrenze unterschritt, trat auch ein teilweises Ruhen der PAR nicht ein.

Die weitere Geltung des <u>§ 8 Satz 1 und 2 FELEG</u> idF bis 31. Dezember 1994 (die Neufassung des <u>§ 8 FELEG</u> durch Art 12 Nr 8 ASRG 1995 vom 29. Juli 1994 (<u>BGBI 1890</u>) ist nach Art 48 Abs 1 ASRG 1995 am 1. Januar 1995 in Kraft getreten) folgt aus der <u>Ã</u>□bergangsvorschrift des durch Art 12 Nr 22 ASRG 1995 neugefa<u>Ã</u>□ten und ab 1. Januar 1995 in Kraft getretenen <u>§ 22 Abs 1 FELEG</u>:

â∏§ 8 Abs 1 bis 3 ist auf Leistungen, die bereits am 31. Dezember 1994 ganz oder teilweise wegen des Zusammentreffens mit Einkommen ruhen, erstmals anzuwenden, wenn sich das maÃ∏gebende Einkommen ändert.â∏

Hierbei meint â A 8 Abs 1 bis 3â de Neufassung des 8 FELEG durch das ASRG 1995, da die vorherige Fassung jener Vorschrift nur aus einem Absatz bestand. Nach Wortlaut, Regelungszusammenhang sowie Sinn und Zweck kann diese à bergangsvorschrift nur dahingehend ausgelegt werden, daà in den Bestandsfà len mit Einkommensanrechnung zum Stichtag 31. Dezember 1994 der neue Anrechnungsmodus des 8 Abs 1 bis 3 FELEG idF des ASRG 1995 â erstmals anzuwenden ist, wenn sich das nach der Neufassung â maà gebende Einkommen à ndert. Bis dahin verbleibt es beim alten Anrechnungsrecht.

Das nach neuem Recht fýr die Einkommensanrechnung â∏maÃ∏gebendeâ∏ Einkommen ist (in Anlehnung an § 18b Abs 1 und 2 SGB IV) nicht mehr das laufende â∏durchschnittliche monatliche Einkommenâ∏ iS des § 8 Satz 1 FELEG aF, sondern ein fiktiver Wert, der in § 8 Abs 2 Satz 1 FELEG idF des ASRG 1995 definiert ist: Als monatliches Einkommen â∏giltâ∏ danach â∏ein Zwölftel des Einkommens im letzten Kalenderjahrâ∏. Der Wortlaut des § 22 Abs 1 FELEG idF des ASRG 1995 umschreibt diesen Umstand, meint also das fiktive Einkommen nach neuem Anrechnungsrecht. Nur diese Auslegung wird Sinn und Zweck jener Ã∏bergangsregelung gerecht; sie allein fÃ⅓rt zu fÃ⅓r den betroffenen Personenkreis tragbaren Lösungen:

In Anwendung der vom Senat vertretenen Auslegung werden die Bestandsf \tilde{A} $^{\times}$ lle mit Einkommensanrechnung zum Stichtag 31. Dezember 1994 (erst) ab 1. Juli 1996 in den neuen Anrechnungsmodus \tilde{A}^{1}_{4} berf \tilde{A}^{1}_{4} hrt. Denn das in \hat{A} $^{\circ}$ 8 Abs 2 Satz 1 FELEG idF des ASRG 1995 umschriebene \hat{a}_{1} $^{\circ}$ 1 ma \tilde{A}_{2} 9 ebende \hat{a}_{1} 1 Einkommen kann sich in den Bestandsf \tilde{A} $^{\times}$ 1 nur sie sind von \hat{A} $^{\circ}$ 8 22 Abs 1 FELEG erfa \tilde{A} $^{\circ}$ 1 \hat{a} $^{\circ}$ 1 erst ab 1. Januar 1996 \hat{a} $^{\circ}$ 1 \tilde{A} $^{\times}$ 2 ndern \hat{a} $^{\circ}$ 1. Dies beruht darauf, da \tilde{A} $^{\circ}$ 1 \hat{a} $^{\circ}$ 1 abweichend vom

frýheren Recht â \Box fýr die Einkommensanrechnung maÃ \Box gebend ein Jahreseinkommen (ein Zwölftel des Einkommens im letzten Kalenderjahr) ist; dieses wiederum kann sich nur nach Ablauf eines (weiteren) Jahres ändern. Das nach neuem Recht (§ 8 Abs 2 Satz 1 FELEG idF des ASRG) mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1995 fýr die Bestandsfälle â \Box maÃ \Box gebendeâ \Box Einkommen war das des Kalenderjahres 1994. Es war jedoch fýr die Berechnung des Zahlbetrages der PAR des Klägers im Jahre 1995 deshalb nicht zu berýcksichtigen, da dies seine Ã \Box nderung voraussetzte (§ 22 Abs 1 FELEG: â \Box erstmals anzuwenden, wenn sich das maÃ \Box gebende Einkommen ändertâ \Box 0). Diese Ã \Box nderung erfolgte erst zum 1. Januar 1996, ab diesem Zeitpunkt wurde das (in diesem Sinne geänderte) Jahreseinkommen 1995 â \Box maÃ \Box gebendâ \Box 0.

Nach der hier zugrunde zu legenden Gesetzeslage des ASRG 1995 führte auch dies noch zu keiner ̸nderung des Zahlbetrages. Denn diese Einkommensänderung ist nach § 8 Abs 3 FELEG idF des ASRG 1995 erst vom Zeitpunkt der nĤchsten Anpassung des Grundbetrages an zu berĽcksichtigen, also ab 1. Juli 1996 (§ 6 Abs 2 Satz 4 FELEG iVm § 25 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)). Dies alles erschlie̸t sich bereits aus dem nicht weiter interpretationsfĤhigen Wortlaut der Ã□bergangsvorschrift des § 22 Abs 1 FELEG. Ab dem 1. Juli 1996 ist nunmehr ein ZwA¶lftel des Einkommens des letzten Kalenderjahres (also des Jahres 1995) bei der Berechnung des Ruhensbetrages â∏zu berücksichtigenâ∏; die mit der Neuregelung angestrebte Verwaltungsvereinfachung kommt fÃ¹/₄r die Bestandsfälle nach § 22 Abs 1 FELEG erst mit einer VerzĶgerung von 1 ½ Jahren zum Tragen (in Zukunft ist dann nur eine einzige â∏∏ endgültige â∏∏ Feststellung erforderlich). Gleichzeitig haben â∏∏ nach der hier zu prüfenden Gesetzeslage â∏∏ von diesem Zeitpunkt an die Betroffenen die Pauschalierungseffekte der Neuregelung hinzunehmen, dh Einkünfte, die bereits im Jahre 1995 zur Anrechnung geführt hatten, werden zur Ermittlung des Durchschnittswertes für die fiktive Einkommensanrechnung in den Monaten Juli 1996 bis Juni 1997 nochmals berücksichtigt.

Diese Auslegung entspricht dem Sinn und Zweck der ̸bergangsregelung des § 22 Abs 1 FELEG; diese â∏stelltâ∏ für die von ihr begünstigten Bestandsfälle â∏den notwendigen Vertrauensschutz sicherâ∏ (so die amtliche Begründung zum Gesetzesentwurf, BT-Drucks 12/5700 S 102 zu Art 10 Nr 21 des Entwurfs). Fýr die Bezieher einer PAR zum Stichtag 31. Dezember 1994, die wegen der Anrechnung von Einkommen ganz oder teilweise ruhte, stellt sich das weitere Gelten des bisherigen Anrechnungsmodus nach <u>§ 8 FELEG</u> idF bis 31. Dezember 1994 als vertrauensgeschützter Tatbestand dar. Im Vertrauen auf diesen Modus haben die Berechtigten Vorleistungen von existentieller Bedeutung erbracht, nĤmlich landwirtschaftliche Unternehmen und die genutzten FlĤchen stillgelegt, veräuÃ∏ert oder verpachtet. Es können Arbeitsverhältnisse gekündigt oder Rentenanträge gestellt worden sein. Geschäftsgrundlage für diese rechtserheblichen Ma̸nahmen war die Erwartung, daÃ∏ bei einem Absinken des anzurechnenden Einkommens nach der bisherigen Rechtslage die PAR auflebt. Hinsichtlich des Antrags auf PAR blieb den Betroffenen auch kein zeitlicher Spielraum, da <u>§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 3 FELEG</u> die Nutzung der stillgelegten oder abgegebenen Flächen bis â∏unmittelbar vor der Antragstellungâ∏∏ vorschreibt.

Ohne die Ä\[]bergangsregelung des \(\hat{A\\circ}\) \(22 \) Abs 1 \(FELEG\) idF des ASRG 1995 h\(\hat{A}\)* tte die sofortige Anwendung des \(\hat{A\\circ}\) \(8 \) \(8 \) \(FELEG\) idF des ASRG 1995 eine verfassungsrechtlich bedenkliche sog \(\hat{a}\)\] unechte R\(\hat{A}\)* (ckwirkung\(\hat{a}\)\] (s hierzu zB BSG vom 13. August 1996, \(\frac{SozR}{3-5870}\) \(\hat{A\\circ}\) \(1 \) \(1 \) \(1 \) \(1 \) \(1 \) \(1 \) worden w\(\hat{A}\)* re. Dem sollte durch eine zeitlich begrenzte Weitergeltung der bisherigen Anrechnungsvorschriften begegnet werden.

Auf dieser Grundlage vermag der Senat der Auslegung der Beklagten nicht zu folgen. Sie verfehlt den Gesetzeszweck des Vertrauensschutzes. Die Auslegung des § 22 Abs 1 FELEG idF des ASRG 1995 durch die Beklagte hätte zur Folge, daÃ∏ in jenen typischen FĤllen, in denen sich im Jahre 1995 das anrechenbare Einkommen verringert (wird doch â∏∏ schon allein wegen der die Altersgrenzen des FELEG â∏∏ die Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit regelmäÃ∏ig auch mit einer EinschrĤnkung der auÄ∏erlandwirtschaftlichen ErwerbstĤtigkeit, dem ̸bergang zum Rentenbezug und damit mit einem Absinken von Einkünften verbunden sein), keinerlei Vertrauensschutz besteht und im Extremfall 18 Monate lang keine Rente gezahlt wird. Begründet wurde dies im Rundschreiben des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen vom 1. Februar 1995 (Nr. 28/95) damit, eine Anwendung von zweierlei Recht in der ̸bergangszeit stände im â∏krassen Widerspruchâ∏ zum gesetzgeberischen Ziel der Verwaltungsvereinfachung. Diese Argumentation $\tilde{A}^{1}/4$ bersieht jedoch, da \tilde{A} eine ̸bergangsregelung gerade nicht auf die sofortige Verwirklichung des mit der Neuregelung verfolgten Gesetzeszwecks abzielt. Sie soll vielmehr ganz im Gegensatz dazu den Vertrauensschutz einer bestimmten Gruppe von Berechtigten gewĤhrleisten und geht schon deshalb dem allgemeinen Zweck der Neuregelung vor.

Auch das Argument der Beklagten, bei der weiteren Anwendung des <u>§ 8 FELEG</u> idF bis 31. Dezember 1994 müà ten in den Bestandsfà xllen dann ebenfalls die belastenden Auswirkungen berücksichtigt werden, steht der vom Senat vertretenen Auslegung des <u>§ 22 FELEG</u> nicht entgegen. Insoweit gilt zunĤchst, da̸ die Erhöhung des anrechenbaren Einkommens aus den og Gründen vermutlich nicht den Regelfall darstellt. Die wenigen danach verbleibenden FĤlle zählen zu jenem Personenkreis, für den das alte Anrechnungsrecht in einer ̸bergangszeit weiter gilt. Eine Benachteiligung innerhalb der Gruppe ist nicht erkennbar. Der Vergleich zur Gruppe der Bestandsfäxlle mit Bezug einer PAR ohne laufende Anrechnung am 31. Dezember 1994, den die Beklagte zieht, ist nicht zulÃxssig, weil diese Gruppe von der Regelung des § 22 Abs 1 FELEG idF des ASRG 1995 nicht erfaÃ⊓t ist. Im übrigen ist es richtig, daÃ∏ sich bei dieser Gruppe nach der Neuregelung eine ErhĶhung des anrechenbaren Einkommens im Jahre 1995 erst ab 1. Juli 1996 auswirkt. Anbergangsrecht war nicht erforderlich, weil sich die Neuregelung begünstigend auswirkt. Im Vergleich zur Gruppe der von § 22 Abs 1 FELEG idF des ASRG 1995 erfa̸ten Bestandsfälle ist dies â∏ bei der vermutlich selten vorkommenden Erhöhung des anrechenbaren Einkommens â∏∏ eine hinzunehmende vorübergehende Besserstellung. Verringert sich dagegen das anzurechnende Einkommen, zeigt gerade das von der Beklagten angefļhrte Beispiel, da̸ nur die vom Senat vertretene Auslegung des § 22 FELEG dem Vertrauensschutzzweck dieser Vorschrift ausreichend Rechnung trÄzgt. Diejenigen,

die bereits am 31. Dezember 1994 ungek \tilde{A}^{1}_{4} rzt eine PAR bezogen, konnten sich nach altem Recht von vornherein darauf einrichten, da \tilde{A}_{-}^{-} anrechenbares Einkommen im Jahre 1995 zum teilweisen oder vollst \tilde{A}_{-}^{-} ndigen Ruhen der PAR f \tilde{A}_{-}^{-} 4hrt. Wer es aber bis zum 31. Dezember 1994 noch nicht geschafft hatte, seine Verh \tilde{A}_{-}^{-} 1nisse so zu ordnen, da \tilde{A}_{-}^{-} 1 die alten Eink \tilde{A}_{-}^{-} 4nfte weggefallen sind, wird in seinem Vertrauen auf die bisherige gesetzliche Regelung nicht get \tilde{A}_{-}^{-} 2uscht.

Bei der vom Senat gefundenen Lösung ist für eine entsprechende Anwendung von <u>§ 8 Abs 2 Satz 2 FELEG</u>, wie hier vom LSG vertreten, im Streitzeitraum kein Raum. Das LSG hätte bei seinem Ansatz auch beachten mþssen, daÃ☐ es auf das laufende Einkommen des ganzen Jahres 1995 angekommen wäre und nicht lediglich auf den Zeitraum Juli bis Dezember.

Letztlich wird die vom Senat vertretene Interpretation des <u>§ 22 Abs 1 FELEG</u> idF des ASRG 1995 durch die späxtere Gesetzesentwicklung bestäxtigt. Zutreffend verweist die Beklagte auf die am 23. Dezember 1995 in Kraft getretene Neufassung des § 8 Abs 3 FELEG mit Hinweis auf § 18d SGB IV durch das ASRG-Ã∏ndG vom 15. Dezember 1995 ((BGBI I 1814) Art 5 Abs 1 ASRG-̸ndG). Nach dem Neufeststellungsbescheid der Beklagten für den Zeitraum ab 1. Januar 1996 wurde damit im Ergebnis der gleiche Effekt erreicht, wie durch § 22 Abs 1 FELEG idF des ASRG 1995. Die Neuregelung ist aber kein ̸bergangsrecht, sondern Dauerrecht, das â∏ zufällig â∏ auch die fehlerhafte Interpretation des Ã□bergangsrechts durch die Beklagte ab 1. Januar 1996 bereinigt. Ausdrücklich lie̸ aber das ASRG-Ã∏ndG den <u>§ 22 Abs 1 FELEG</u> idF des ASRG 1995 unangetastet. Es bedarf deshalb keiner Ã\[\text{Derlegungen dahin, den \text{\hat{A}\subseteq 8 Abs 3 FELEG}\] idF des ASRG-̸ndG vielleicht rückwirkend zum 1. Januar 1995 anzuwenden. Bereits eine am Sinn und Zweck einer A

bergangsregelung orientierte Interpretation des § 22 Abs 1 FELEG idF des ASRG 1995 sichert den notwendigen Vertrauensschutz.

Die Kostenentscheidung beruht auf $\frac{\hat{A}\S 193}{\text{Loss}}$ Sozialgerichtsgesetz. Sie ber \tilde{A}^{1}_{4} cksichtigt die vom Kl \tilde{A} ¤ger versp \tilde{A} ¤tet eingelegte und in der m \tilde{A}^{1}_{4} ndlichen Verhandlung konkludent zur \tilde{A}^{1}_{4} ckgenommene Anschlu \tilde{A} \square revision.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024